

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 21.05.2019

58. Stück

108. Satzungsteil „Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 99 a UG an der Universität Mozarteum Salzburg“

108. Satzungsteil „Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 99 a UG an der Universität Mozarteum Salzburg“

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 17.05.2019 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 99 a UG an der Universität Mozarteum Salzburg“ in nachfolgender Fassung beschlossen.

Satzungsteil

„Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 99 a UG an der Universität Mozarteum Salzburg“

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 17.05.2019 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 99 a UG an der Universität Mozarteum Salzburg“ in nachfolgender Fassung beschlossen.

§ 1 Präambel

- (1) Die Besetzung von Professuren ist das zentrale Instrument der Qualitäts- und Strukturentwicklung von Universitäten. Diese Richtlinie regelt die Durchführung von Berufungsverfahren gemäß § 99 a UG an der Universität Mozarteum Salzburg und zielt auf höchste Qualität sowie auf transparente, faire und diskrete Abwicklung der Verfahren.
- (2) Die Universität Mozarteum Salzburg nutzt das Instrument der Berufungen gemäß § 99 a UG zur Stärkung und fachlichen Ergänzung ihrer profildbildenden Bereiche und Fokusse im Sinne des Entwicklungsplans durch proaktive Gewinnung von herausragenden wissenschaftlichen und künstlerischen Persönlichkeiten im internationalen Wettbewerb. Voraussetzung ist die Festlegung einer dafür vorgesehenen Anzahl von Stellen im Entwicklungsplan.

§ 2 Nähere Bestimmungen über die Besetzungen gemäß § 99 a Abs. 1 UG und die Voraussetzungen für die Anhörungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

- (1) Das Rektorat entscheidet über die Absicht, eine Berufung gemäß § 99 a UG vorzunehmen. Dabei sind die fachliche Widmung der Stelle (Lehrbefugnis), die geplante organisatorische Zuordnung sowie die Persönlichkeit, mit der die Stelle besetzt werden soll, zu definieren.
- (2) Beabsichtigt das Rektorat, eine Berufung gemäß § 99 a UG vorzunehmen, so sind die Leiterin oder der Leiter bzw. die Leiterinnen oder die Leiter der Organisationseinheit(en), welcher bzw. welchen die Stelle zugeordnet werden soll, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, die dem Senat angehörenden Vertreterinnen und Vertreter sowie der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über die beabsichtigte fachliche Widmung der Stelle und über die Persönlichkeit, mit der die Stelle besetzt werden soll, schriftlich zu informieren.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter bzw. die Leiterinnen oder die Leiter der Organisationseinheit(en) hat bzw. haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur fachlichen Widmung und zur beabsichtigten Besetzung der Stelle gemäß § 99 a UG schriftlich Stellung zu nehmen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs sowie die dem Senat angehörenden Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur fachlichen Widmung und zur beabsichtigten Besetzung der Stelle gemäß § 99 a UG, mit der die Stelle besetzt werden soll, schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Das Rektorat entscheidet über die tatsächliche Berufung unter Würdigung der fristgerecht eingelangten Stellungnahmen gemäß Abs. 3. Diese Stellungnahmen sind nicht bindend.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über die beabsichtigte Berufung zu informieren. § 98 Abs. 9 und 10 UG sind sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor führt die Berufungsverhandlung und schließt einen auf mindestens drei Jahre, höchstens jedoch auf sechs Jahre befristeten Arbeitsvertrag ab.

(7) § 98 Abs. 12 und 13 UG sind anzuwenden.

§ 3 Nähere Bestimmungen für die Durchführung der Qualifikationsprüfung vor einer unbefristeten Verlängerung der Bestellung

- (1) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die gemäß § 2 berufen wurden, können ein Jahr vor Ablauf der Befristung des Arbeitsverhältnisses – spätestens jedoch 6 Monate vor Ablauf des befristeten Arbeitsvertrages - einen Antrag auf Verlängerung des Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit stellen. Dem Antrag ist ein Bericht über die erbrachten Leistungen in Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre beizufügen. Die Rektorin oder der Rektor kann Vorgaben für die Gestaltung dieses Berichts festlegen.
- (2) Die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung, die internationalen Standards zu entsprechen hat, ist die Qualität der wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre. Zur Beurteilung der Qualität hat die Rektorin oder der Rektor mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. Die Gutachterinnen oder Gutachter haben über eine facheinschlägige Lehrbefugnis zu verfügen. Für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter ist § 98 Abs. 3 UG analog anzuwenden.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet aufgrund der Gutachten gemäß Abs. 2 sowie der Ergebnisse der Evaluierung der Lehre, ob eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit vereinbart werden soll. Zu dieser Entscheidung sind die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs sowie die dem Senat angehörenden Vertreterinnen und Vertreter anzuhören, wobei diesen die Gutachten vorherig zu übermitteln sind. Sie haben das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Entscheidung der Rektorin oder des Rektors schriftlich Stellung zu nehmen. Die fristgerecht eingelangten Stellungnahmen sind bei der endgültigen Entscheidung der Rektorin oder des Rektors zu berücksichtigen, aber nicht bindend.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.